

15.1. Historische Mission der Arbeiterklasse und sozialistisches Recht

Mit der Eroberung ihrer staatlichen Macht schafft die Arbeiterklasse ihr sozialistisches Recht, das ihren Klasseninteressen allgemeine Geltung und Verbindlichkeit verleiht. Der sozialistische Staat kann ohne das sozialistische Recht nicht als Hauptinstrument der Arbeiterklasse funktionieren. Neues sozialistisches Recht zu schaffen, die revolutionäre Gesetzlichkeit durchzusetzen und das bürgerliche Recht zu überwinden ist eine objektive Gesetzmäßigkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus.

Das sozialistische Recht ist Ausdruck der historischen Mission der Arbeiterklasse und Instrument zu ihrer Verwirklichung. Mit Hilfe des sozialistischen Rechts sichert und verwirklicht der sozialistische Staat die Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten, leitet und schützt er die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft. Deshalb ist das Recht, genau wie der Staat, in der sozialistischen Gesellschaft eine politische Erscheinung. Mittels des Rechts organisiert der sozialistische Staat das einheitliche Handeln aller Mitglieder der Gesellschaft entsprechend den Zielen der Arbeiterklasse.

Mit dem sozialistischen Staat wesensmäßig eine Einheit bildend und mit ihm untrennbar verbunden, verkörpert das sozialistische Recht politische Macht der Arbeiterklasse. Dies bestreiten zu wollen hieße, die Machtfrage von der Seite des Rechts her anzutasten und den politischen Charakter des sozialistischen Rechts zu schmälern.

Da die Beziehungen zwischen Recht und Politik immer wieder vom bürgerlichen Rechtsdenken verzerrt dargestellt werden, sind hierzu einige generelle Bemerkungen angebracht.

Das Recht einer Gesellschaft und die Politik der in ihr herrschenden Klasse sind nicht voneinander unabhängige, absolut eigengesetzlich existierende und funktionierende Bereiche. Meinungen, denen zufolge

- das Recht eine für sich existierende Ordnung geltender Zwangsnormen sei, die mit Politik nichts zu tun habe
- das Recht die Politik zu bestimmen habe und die Politik eine abstrakte, ewige Rechtsidee vollstrecke oder
- das Recht mit Politik identisch sei und keinen eigenen sozialen Wert habe, können von der Wirklichkeit als widerlegt gelten.

Ebenso unzutreffend sind jene Theoreme, die entweder meinen, das Recht müsse — da seinem Wesen nach unpolitisch — von außen politisiert werden, oder das Recht müsse vor dem Zugriff der Politik gerettet werden.

In Wirklichkeit ist das Recht genuin politischer Natur. Sowohl der Inhalt des Rechts wie der Politik der herrschenden Klasse werden von Klassenauseinandersetzungen und den diesen zugrunde liegenden materiellen Interessen bestimmt. Von der politischen Natur des Rechts zu sprechen heißt nicht, dessen Inhalt und Eigenschaften auf die der Politik zu reduzieren. So gibt es beim Recht Seiten, die wir bei der Politik nicht vorfinden; es verfügt z. B. über eine Rechte-Pflichten-Struktur, ist allgemeinverbindlich und normativ. Demgegenüber ist die Politik viel dynamischer, ihr Aktionsradius ist unvergleichlich größer als der des Rechts. In der sozialistischen Gesellschaft Recht mit Politik schlechthin zu identifizieren, würde bedeuten, das sozialistische Recht nicht als ein Instrument der Durchsetzung der Politik zu erkennen.

Das Recht als spezifische klassenbedingte Erscheinung ist gegenüber der Politik *relativ* selbständig. Es folgt ihr nicht in jeder einzelnen taktischen Variante; auch übt es auf